

Ordnungsbehördliche Verordnung
für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
vom 14. April 1994

§ 3 neu gefasst durch Verordnung vom 08. Mai 1998

Aufgrund der §§ 9 Absätze 3 und 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S 232/SGV NW 7129) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 538/SGV NW 2060) wird von der Stadt Gevelsberg vom 13. April 1994 für das Gebiet der Stadt Gevelsberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen.

§ 2

Für die Gevelsberger Kirmes, die alljährlich am letzten Wochenende im Juni von Freitag bis Dienstag auf dem Gelände der Elberfelder Straße, der Mittelstraße von Nordstraße bis Timpen und ihren Nebenstraßen stattfindet, wird

bis 1.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG) ,

am Freitagabend und Samstagabend bis 01.00 Uhr und von Sonntagabend bis Dienstagabend bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG)

zugelassen.

§ 3

Für das Gevelsberger Quellenfest, das alljährlich von Christi Himmelfahrt bis an dem darauffolgenden Sonntag stattfindet, wird

bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG),

am Freitagabend und Samstagabend bis 23.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG)

zugelassen.

§ 4

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in den §§ 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.